

Bereitstellungsdatum: 11.03.2024

Haushaltssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 06.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.824.956 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.803.777 EUR
mit einem Saldo von	21.179 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	1.000 EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss /Fehlbedarf von 22.179 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.037.419 EUR
--	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.803.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.760.500 EUR
mit einem Saldo von	- 3.957.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.975.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	462.000 EUR
mit einem Saldo von	- 1.513.000 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 1.407.081 EUR
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.975.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.400.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich. Diese Ausgaben sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, sofern das Produktbereichsbudget überschritten ist. § 19 Abs. 3 GemHVO bleibt unberührt.

2. Die Aufwendungen innerhalb eines Produktbereichsbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Abschreibungen sowie die Personalaufwendungen, die in einem eigenen Budget bewirtschaftet werden.

¹ Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

3. Die Auszahlungen für die Tiefbaumaßnahmen (Wasser-, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mengerskirchen, den 07.02.2024

Der Gemeindevorstand

Daniel Melchert, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde am 08.03.2024 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von max. **5.400.000,00 EURO (in Worten: Fünfmillionenvierhunderttausend Euro)** wird gemäß § 97a Nr. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO genehmigt.
2. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten **Gesamtbetrages der Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes in Höhe von max. **1.975.000,00 € (in Worten: eine Million neunhundertfünfundsiebzigtausend Euro)** wird gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigt.
3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten **Höchstbetrages der Liquiditätskredite** in Höhe von max. **500.000,00 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro)** wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

gez. Michael Köberle (Landrat)

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15. März 2024 bis 25. März 2024 im Rathaus Mengerskirchen, Zimmer 21 – Finanzverwaltung, während der Dienstzeiten von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Mengerskirchen, den 14.03.2024

Der Gemeindevorstand
gez. Melchert, Bürgermeister